

Grundsatzaufstellung für die Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur

Auf der Grundlage des §36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i. d. F. vom 14.12.2009, zuletzt geändert am 18.12.2017 (GVBl. S. 482), trifft die Hochschule für Gestaltung Offenbach die verbindliche Grundsatzentscheidung für die Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur gemäß den in § 4 Absatz 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 19. Oktober 2016 geregelten Anforderungen und damit zugleich über die dazugehörige Einführung von Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verwaltungsvereinbarung.